

§ 3

Arbeitsgerüste

(1) Bei Arbeiten an und in Schornsteinen sind Arbeitsgerüste zu verwenden. Bei Innenarbeiten ist unter jedem Arbeitsgerüst das darunterliegende als Schutzgerüst zu belassen. Das Schutzgerüst darf nicht tiefer als 3 m unter der Arbeitsrüstung liegen.

(2) Bei Mauerwerk bis zu 31 cm Dicke sind Arbeitsgerüste so anzubringen, daß eine Brüstungshöhe von mindestens 40 cm vorhanden ist. Bei über 31 cm dickem Mauerwerk kann das Arbeitsgerüst so verlegt werden, daß die Oberkante des Gerüstbelages in gleicher Höhe wie die Oberkante des Mauerwerks liegt.

(3) Die inneren Arbeitsgerüste sind auf Traghölzern oder Rüsteisen zu errichten, die in das Mauerwerk mindestens 12 cm hineinragen. Der Boden dieser Rüstungen muß dicht abgetrettert sein. Eingeschlagene Steigeisen als Fußrüstung zu benutzen, ist nicht gestattet.

Schutzdächer und Schutzgerüste

(1) Über den Aufzugs- und Einfahrtssteßen ist ein Schutzdach anzubringen. Das Schutzdach ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen und muß nach dem Schornstein geneigt sein. Es muß längs des Schornsteines mindestens 4 m und vom Schornstein vorstehend, in der Waagerechten gemessen, mindestens 1,5 m breit sein. An der Außenseite ist eine mindestens 0,60 m hohe Bordwand anzubringen. Der Gefahrenbereich ist allseitig mindestens 10 m abzusperrern und mit Warnungsschildern zu versehen. Werden in unmittelbarer Nähe des Schornsteines Materialien gelagert oder steht der Mörtelmischer direkt am Schornstein, sind auch diese Arbeitsplätze mit Schutzgerüsten in entsprechender Größe und Stärke herzurichten.

(2) Wenn bei beengten Baustellen die 10-m-Absperrgrenze nicht eingehalten werden kann, ist unabhängig von der Stärke des Mauerwerks außen ein Konsolgerüst als Schutzgerüst anzubringen und mit dem Baufortgang nach oben zu nehmen. Der Boden dieser Rüstung muß dicht abgetrettert und die Schutzwand (Abtretterung oder engmaschiges Netz mit Bordbrett) mindestens 1 m hoch sein. Die Schutzrüstung darf jedoch nicht tiefer als 3 m von der oberen Kante des Mauerwerks angebracht sein.

(3) Bei Innenförderung ist unten im Innern des Schornsteines ein Schutzgerüst anzubringen. Die Förderöffnungen in den Schutzgerüsten und der Arbeitsrüstung müssen über dem Gerüstbelag allseitig mindestens 0,40 m hoch voll verkleidet umwehrt sein. Die Förderöffnungen der Arbeitsrüstung sind mit einer mindestens 0,80 m hohen Brustwehr zu versehen, sofern der Schornsteindurchmesser mehr als 3 m beträgt.

(4) Beim Bau von Stahlbetonschornsteinen ist an der Materialbeschickungsstelle (Schornsteinsohle) in 2,50 m bis 4 m Höhe ein Schutzgerüst von 40 mm dicken Bohlen auf Traghölzern oder Rüsteisen, die mit den Gerüstsäulen fest zu verbinden sind, zu errichten. Die Förderöffnungen sind mit 0,60 m hoher, voll abgetretterter Bordwand zu versehen. Die Beschickungsstelle ist während des Hochziehens der inneren Schalung zu sperren. Der Leitgang darf während dieser Zeit nicht benutzt werden.

§ 5

Aufzugsanlagen für Schornsteine

(1) Aufzugsanlagen müssen, entsprechend der Belastung bemessen, mit mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Länge in das Innere des Schornsteines hineinragen und sicher befestigt sein. Die Länge des Galgenbaumes darf 5 bis 10 m betragen. Am entgegengesetzten Ende des mit Aufzugsrollen versehenen Sattelholzes muß der obere Teil des Aufzugsgalgens bei Außenförderung durch eine Gegenleine gesichert sein, wenn das Sattelholz einseitig belastet wird.

(2) Werden die Materialien innerhalb des Schornsteines hochgezogen, so sind die Rollen und Seile im Sattelholz des Galgens so anzubringen, daß beide Seile senkrecht zum Schornstein verlaufen.

(3) Beim Heben der Gerüste und der Galgenbäume ist der damit Beauftragte anzuseilen und von einer zuverlässigen und geeigneten Person dauernd zu beobachten und möglichst straff am Seil zu halten. Das Seil ist um einen unverrückbaren Gegenstand zu legen.

(4) Aufzugsanlagen für Innenförderung dürfen mit Kraftmaschinen nur dann betrieben werden, wenn die lichte Weite des Schornsteines an der Arbeitsstelle mindestens 2 m beträgt.

(5) Wenn vom Bedienungsstand der Aufzugsanlage die Ladestellen nicht eingesehen werden können, muß zur Verständigung mit den an der Ladestelle und der Aufzugsanlage beschäftigten Personen eine Signalanlage vorhanden sein.

(6) Bei Innenförderung der Materialien mit Gleiszufahrt muß beiderseits zwischen den am weitesten vorspringenden Teilen des beladenen Fahrzeuges bzw. der Last in der Einfahrtsöffnung ein Raum von 0,50 m Breite vorhanden sein. Kann aus zwingenden Gründen der vorgeschriebene freie Raum nicht eingehalten werden, so sind die Kanten der Öffnungen bis zu einer Höhe von 2 m über der Erde durch einen rot-weißen Farbanstrich kenntlich zu machen. Außerdem sind Warnschilder anzubringen.

(7) Mauersteine, Mörtel, Werkzeuge u. dgl. sind in Behältern zu befördern, aus denen nichts herausfallen kann. Steine in Schlingen zu fördern ist verboten.

(8) Seilfahrt (regelmäßige Personenbeförderung) in Schornsteinen, Schachtöfen, Turmtropfkörpern usw. ohne innere Steigeisen ist nur zulässig bei Verwendung einer von der Aufzugsanlage unabhängigen Seilsicherung.

§ 6

Steigeisen, Schutzbügel und Aufsatzleitern

(1) Für die Ausführung, Gestaltung und den Einbau von Steigeisen und Schutzbügeln gelten die DIN 1056 — Freistehende Schornsteine — sowie die Deutsche Bauordnung.

(2) Wird beim Bau eines Schornsteines nachträglich ein Stand- oder Etagenfürtter eingemauert, so sind beim Bau des Schornsteinschaftes Einhängesteigeisen zulässig. Die Einhängesteigeisen dürfen erst bei Beginn der Futtermauerarbeiten aus dem Schornstein entfernt werden.

(3) Das Besteigen von Schornsteinen mit Hilfe von Haken, Böcken, Strickleitern, Seilen oder anderen Steigeräten ist verboten. Ebenfalls ist verboten das Steigbarmachen durch eingeschlagene Steigeisen.